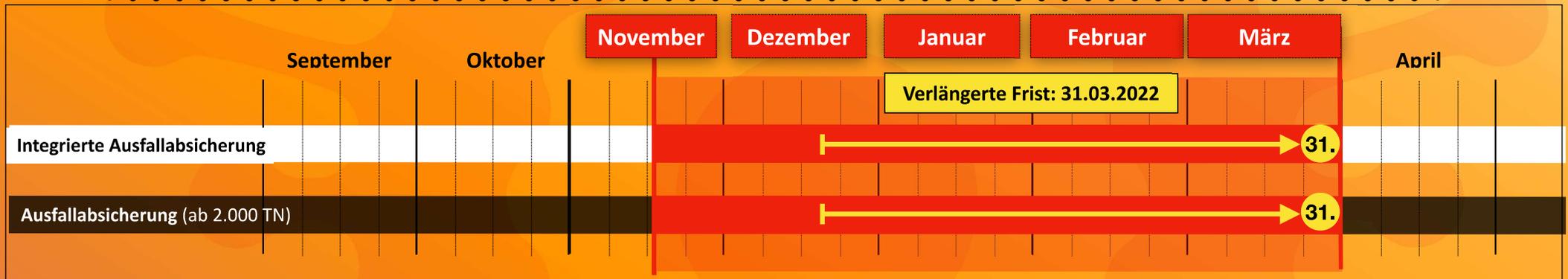


# „Freiwillige“ Absage (optional, befristet) **Fristen verlängert**

im Rahmen der **Integrierten Ausfallabsicherung** der Wirtschaftlichkeitshilfe

sowie in der **Ausfallabsicherung** (ab 2.000 Teilnehmer:innen) **Stand: 07.03.2022**



- Die „freiwillige“ Absage ist für Kulturveranstaltungen im Zeitraum vom **18.11.2021** bis **31.03.2022** möglich:
  - a) die entweder **bereits bis einschließlich 06.12.2021** in der Antragsplattform **registriert** wurden oder
  - b) bei denen der **Ticketverkauf** (im Regelfall) **bis einschließlich 06.12.2021** begonnen hat. In diesem Fall müssen die abzusagenden/zu verschiebenden Veranstaltungen **bis spätestens 31.03.2022** registriert werden.
- Eine Registrierung in der Vergangenheit liegender oder bereits abgesagter/verschobener Veranstaltungen ist weiterhin nicht möglich. Die Registrierung muss vor der öffentlichen Bekanntgabe der Absage/Verschiebung stattgefunden haben.
- Bei „freiwilliger“ Absage bzw. Verschiebung (hierzu siehe Folie 2) muss:
  - 1.) bis spätestens **31.03.2022** in der Antragsplattform **angezeigt** werden, welche Veranstaltung ausfällt/verschoben wird
  - 2.) bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass die öffentlich bekannt gemachte(n) **Absage(n)/Verschiebung(en)** bis zum **31.03.2022** erfolgt ist/sind.

## Bisher und weiterhin

### Gründe für eine Absage/Verschiebung

Alle bisher geltenden Gründe für eine Absage/Verschiebung (siehe FAQ 1.9) sind weiterhin gültig.

## Neu (zusätzlich)

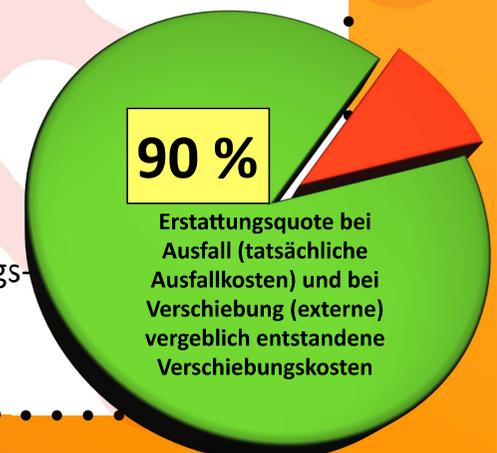
### „Freiwillige“ Absage/Verschiebung

(optional, Pandemie-bedingt, für Veranstaltungen im Zeitraum vom 18.11.2021 bis 31.03.2022 )

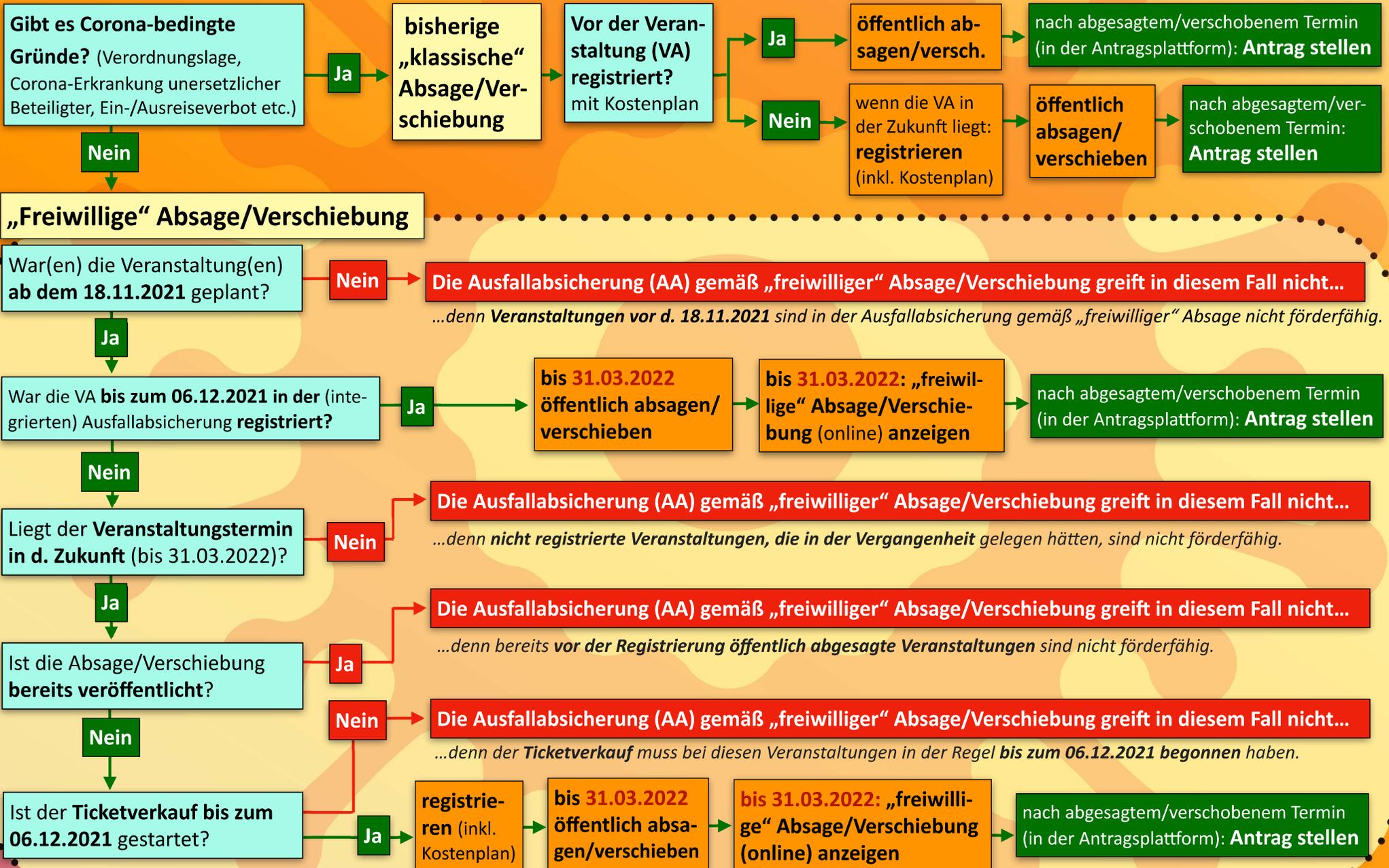
- Im genannten Zeitraum können Veranstaltungen **ohne Bezug auf die im jeweiligen Bundesland geltende Corona-Verordnung** (und unabhängig von den bisher geltenden Gründen) „freiwillig“ **abgesagt/verschoben** werden.
- **Voraussetzung: fristgemäße Registrierung** in der Antragsplattform, einschließlich **Hochladen einer Kalkulation der veranstaltungsbezogenen Kosten**.
- Es sind nur solche Kosten **erstattungsfähig**, die nachweislich vor der öffentlich bekanntgegebenen Absage/Verschiebung (bis spätestens einschließlich **31.03.2022** ) entstanden sind oder begründet wurden. Die Veranstalter:innen unterliegen der Schadensminderungspflicht.

## Weitere Hinweise zur „freiwilligen“ Absage/Verschiebung

- Die Ausfallabsicherung (ab 2.000 Teilnehmer:innen) bzw. die integrierte Ausfallabsicherung (im Rahmen der Wirtschaftlichkeitshilfe) erstattet – auch im Falle der „freiwilligen“ Absage – **90 % der tatsächlich entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten**. Bei Verschiebung werden **90 % der (externen) Verschiebungskosten** erstattet.
- Grundsätzlich gilt folgende **Abfolge**: Planung der Veranstaltung(en) – Registrierung der Veranstaltung(en) in der Antragsplattform, einschließlich Hochladen der Kostenkalkulation (siehe auch FAQ 2.5) – Entscheidung, dass die Veranstaltung abgesagt/verschoben werden soll – öffentliche Bekanntgabe der Absage/Verschiebung – Anzeige der Absage/Verschiebung in der Antrags-Plattform bis spätestens **31.03.2022** – nach dem Termin der ausgefallenen/**verschobenen** Veranstaltungen (bzw. nach dem Ende des Antragszeitraums im zeitraumbezogenen Antrag der Wirtschaftlichkeitshilfe): Antragstellung in der Antragsplattform, in der Regel innerhalb von 8 Wochen.
- Es gelten die allgemeinen Schadensminderungspflichten. Dass bei „freiwilliger“ Absage/Verschiebung nur Kosten erstattet werden, die bis zur öffentlich bekannt gegebenen Absage (spätestens bis **31.03.2022**) entstanden sind oder begründet wurden, bedeutet, dass **nach der Absage/Verschiebung keine kostenverursachenden Verträge mehr geschlossen werden können bzw. dass Kosten aus solchen Verträgen durch die Ausfallabsicherung nicht berücksichtigt werden**.
- Die **Kostenkalkulation** ist in der Antragsplattform hochzuladen, **bevor die Registrierung abgeschlossen** wird. Beleg für die erfolgreich **abgeschlossene Registrierung** ist eine automatisierte E-Mail-Bestätigung.
- **Weitere Informationen** zur „freiwilligen“ Absage/Verschiebung und zu den alternativen Handlungs-Optionen finden Sie online, in den aktualisierten FAQ.



# Eine VA soll abgesagt/verschoben werden



# Anzeige in der Antragsplattform, Teil 1

Wie zeige ich meine „freiwillige“ Absage/Verschiebung in der Antragsplattform an: Hinweise am Beispiel der *integrierten Ausfallabsicherung* der Wirtschaftlichkeitshilfe

## 1. „freiwillige“ Absage/Verschiebung anmelden

Erst wenn die Veranstaltung in der Antragsplattform erfolgreich registriert wurde, kann sie in der Antragsplattform „freiwillig“ abgesagt oder verschoben werden.

Es musste in einem vorgelagerten Schritt bereits angegeben werden, ob für die Veranstaltung bereits früher Verschiebekosten beantragt worden sind. Wenn dies der Fall sein sollte, bedeutet das keinen Nachteil für die Antragsteller:innen. Es erleichtert die Zuordnung bei der Prüfung der Anträge.

Geplante Kapazitäten	
Spielstätte	Anzahl Teilnehmende im Normalbetrieb
Festsaal	500

Geplante Veranstaltung								
Name	Spielstätte	Anzahl verkaufter Tickets (Summe)	Ticketpreis	Geplante Ausgaben	Tatsächliche Ausgaben	Einnahmen	Ausfallabsicherung	Hat stattgefunden
Jahresend-Fest	Festsaal	300 Tickets	20,00 €	20.000,00 €			Ja	<input type="checkbox"/>

## 2. Im Schritt 5 der Registrierung (Geplante Veranstaltungsdurchführung)

Hier ist der Haken bei „Hat stattgefunden“ zu entfernen und entweder bei „Freiwillige Absage“ oder bei „Freiwillige Verschiebung“ zu setzen.

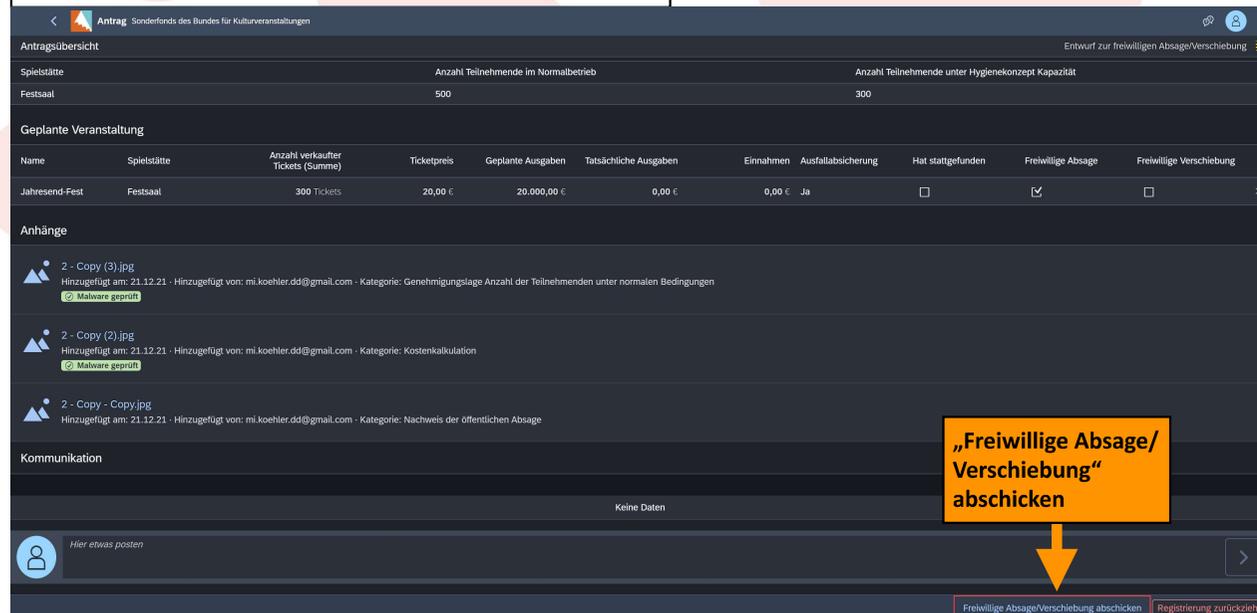
Name	Spielstätte	Anzahl verkaufter Tickets (Summe)	Ticketpreis	Geplante Ausgaben	Einnahmen	Ausfallabsicherung	Hat stattgefunden	Freiwillige Absage	Freiwillige Verschiebung
Jahresend-Fest	Festsaal	300 Tickets	20,00 €	20.000,00 €		Ja	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Anzeige in der Antragsplattform, Teil 2

### 3. im Schritt 6 der Registrierung (Dokumente) Hier den Nachweis der Absage/Verschiebung hochladen



### 4. Abschluss des Vorgangs Nun den Button „Freiwillige Absage“ oder „Freiwillige Verschiebung“ abschicken



# Anzeige in der Antragsplattform, Teil 3

## 5. Zwischenschritt/Warnung

Bitte lesen und bestätigen

**⚠ Warnung**

Hiermit wird die freiwillige Absage der registrierten Veranstaltung angezeigt. Sobald der Veranstaltungszeitraum vorbei ist und alle angezeigten Kosten beglichen wurden, müssen Sie diesen Antrag weiter bearbeiten um die Ausfallsicherung letztlich zu bestrafen. Falls es sich um eine Verschiebung handelt, können Sie diese Veranstaltung mit einem neuen Antrag registrieren, sofern diese noch im Förderzeitraum liegt.

**Hinweis lesen und mit „ok“ bestätigen**

## 6. Geschäft: Die Veranstaltung ist nun „freiwillig“ abgesagt oder verschoben

Der Status „freiwillig abgesagt/verschoben“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Vorgangs korrekt angezeigt.

Test freiwillige Absage

Antragstyp: Einzelantrag

Antragsart: Wirtschaftlichkeitshilfe

Ort: Dresden

Veranstaltungsdatum: 23. Dez. 2021-31. Dez. 2021

Erstellt von: mi.koehler.dd@gmail.com

**Status-Anzeige: „Freiwillig abgesagt/verschoben“** →

21.12.21  
Aktenzeichen: Freiwillig abgesagt/verschoben >

# Anwendungsbeispiele, Teil 1

1. Eine Veranstalterin hat ein Konzert für den 25. Januar 2022 geplant und im Oktober 2021 in der Antragsplattform des Sonderfonds für die Ausfallabsicherung registriert. Am 10. Dezember 2021 entschließt sich die Veranstalterin, das Konzert abzusagen.

Da die Veranstaltung vor dem 6. Dezember 2021 registriert wurde, greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage – vorausgesetzt, dass die Absage vor dem Veranstaltungstermin öffentlich bekanntgegeben wird und anschließend (spätestens bis zum 31. März 2022) auf der Antragsplattform angezeigt wird.

2. Ein Veranstalter hat für den 28. Februar 2022 eine Theaterveranstaltung geplant, aber noch nicht für die Ausfallabsicherung registriert. Am 18. Dezember 2021 sagt der Veranstalter die Veranstaltung ab, ohne sich vorher für die Ausfallabsicherung registriert zu haben.

In diesem Fall greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage/Verschiebung nicht, denn die Registrierung muss stets vor der öffentlichen Bekanntgabe der Absage/Verschiebung erfolgen.

3. Eine Veranstalterin hatte eine Performance-Veranstaltung für den 28. November 2021 geplant und die Veranstaltung im Vorfeld in der Antragsplattform für die Wirtschaftlichkeitshilfe mit der integrierten Ausfallabsicherung registriert. Weil sich die Corona-Lage weiter verschärfte, sagte die Veranstalterin die Veranstaltung – aus Vorsicht – wenige Tage vor dem Termin (aber nach der Registrierung) ab, obwohl die zu diesem Zeitpunkt geltende Corona-Verordnung ihr noch die Durchführung erlaubt hätte.

Die integrierte Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage greift und erstattet 90 % der durch die Absage entstandenen tatsächlichen Kosten, einschließlich vertraglich vereinbarter Ausfallhonorare (auch wenn die Veranstalterin diese Honorare erst einige Zeit später an die Künstler:innen überweist). Die Absage muss bis zum 31. März 2022 auf der Antragsplattform angezeigt werden.

## Anwendungsbeispiele, Teil 2

4. Ein Veranstalter hatte für den 2. Dezember 2021 eine Lesung geplant und die Veranstaltung bereits am 19. November 2021 wegen der Pandemie-Entwicklung abgesagt. Eine Registrierung ist nicht erfolgt.

**Wegen der fehlenden Registrierung kann dieser Veranstalter die Ausfallabsicherung nicht in Anspruch nehmen.**

5. Eine Konzertveranstalterin hat für Februar 2022 mehrere große Konzerte geplant und im Oktober 2021 für die Ausfallabsicherung registriert. In den folgenden Wochen verschärft sich die pandemische Lage, aber die Pandemie-Entwicklung im Februar ist natürlich nicht vorhersehbar. Die Veranstalterin steht vor der schwer zu entscheidenden Frage, ob sie nun alle Februar-Veranstaltungen absagen soll, obwohl noch gar nicht klar ist, ob die Veranstaltungen ggf. doch stattfinden könnten. Was tun?

**Die Entscheidung liegt bei der Veranstalterin. Wenn sie die Veranstaltungen vor dem geplanten Termin öffentlich absagt und anschließend (spätestens bis 31. März 2022) auf der Antragsplattform die „freiwillige“ Absage anzeigt, übernimmt die Ausfallabsicherung 90 % der durch die Absage entstandenen tatsächlichen Kosten, einschließlich der vertraglich vereinbarten Ausfallhonorare. Wenn sie sich für eine Durchführung unter den zulässigen Voraussetzungen entscheidet, stehen ihr die entsprechenden Fördermöglichkeiten des Sonderfonds zur Verfügung.**

6. Eine Veranstalterin hat für ein kleines Kino für den Zeitraum vom 1. bis 31. März 2022 zahlreiche Vorführungen geplant und für die Wirtschaftlichkeitshilfe (mit integrierter Ausfallabsicherung) registriert. Wegen der steigenden Inzidenzzahlen möchte sie die Veranstaltungen „freiwillig“ absagen. Aber die Regelung, dass der Vorverkauf bereits bis 6. Dezember 2021 begonnen haben muss, bereitet ihr Sorge, denn die kleine Spielstätte hat überhaupt keinen Vorverkauf. (Alternativ ist dieses Szenario auch denkbar, wenn der Vorverkauf erst kurz vor dem Veranstaltungszeitraum beginnt.) Was kann sie tun?

**Die Bewilligungsstelle des jeweiligen Bundeslandes kann bei Fällen, in denen nachvollziehbar von der definierten Regel, abgewichen werden muss, eine Einzelfallentscheidung treffen.**

**Wenn die Veranstalterin bei dem unter Punkt 6 dargestellten Beispiel bei Antragstellung nachvollziehbar belegen kann, dass bis zum 6. Dezember 2021 bereits mit der Veranstaltungsplanung begonnen wurde, greift die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage.**

7. Ein Theater-Veranstalter hat für den Februar zahlreiche Veranstaltungen geplant und in der Wirtschaftlichkeitshilfe (zeitraumbezogener Antrag) registriert, auch das Ticketing für Februar 2022 hat bereits Anfang Dezember begonnen. Der Veranstalter stellt sich die Frage, ob er nun sein gesamtes Programm für Februar absagen muss, um die Ausfallabsicherung bei „freiwilliger“ Absage in Anspruch nehmen zu können.

### Neu: vereinfachtes Verfahren:

Der Veranstalter muss in diesem Fall nicht sein komplettes Februar-Programm absagen – unabhängig davon, ob sich ausgefallene und durchgeführte Veranstaltungen in klare zeitliche Blöcke unterteilen (z. B. 1.–15. Februar: Ausfall und 16.–28. Februar: kein Ausfall). Innerhalb des bestehenden und ggf. anzupassenden Antrags sollen die ausgefallenen und durchgeführten Veranstaltungen in jeweils unterschiedlichen „Veranstaltungsdurchführungen“ erfasst und beantragt werden. Das gleiche Prinzip gilt auch für Fälle, in denen mehrere Veranstaltungen in einem Sammelantrag registriert worden sind.

8. Eine Konzert-Veranstalterin hat ein für Mitte Februar 2022 geplantes Konzert „freiwillig“ abgesagt und die Tickets entsprechend zurückerstattet. Sie erhält im Modul Ausfallabsicherung ab 2.000 Teilnehmer:innen eine Erstattung von 90% der veranstaltungsbezogenen Kosten. Sie fragt sich nun, ob vom Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen Auflagen bestehen, wenn sie eine ähnliche oder die gleiche Veranstaltung neu, z. B. für Juni 2022 plant.

Solche Auflagen bestehen nicht. Wenn nach der öffentlichen Absage eine Ticketrückerstattung erfolgt ist, kann sie eine ähnliche oder die gleiche Veranstaltung z. B. für Juni 2022 neu planen und auch beim Sonderfonds erneut für die Ausfallabsicherung registrieren.

## Anwendungsbeispiele, Teil 4

9. Ein Konzert-Veranstalter verschiebt ein für Januar 2022 geplantes Konzert mit weniger als 2.000 Teilnehmerinnen im Sinne einer „freiwilligen“ Verschiebung auf April 2022 und erhält im Rahmen der integrierten Ausfallabsicherung eine anteilige Erstattung der externen Verschiebungskosten. Kann dieser Veranstalter die Ersatzveranstaltung im April 2022 erneut für die Wirtschaftlichkeitshilfe einschließlich der integrierten Ausfallabsicherung registrieren?

**Ja. Liegt die Ersatzveranstaltung im Förderzeitraum der Wirtschaftlichkeitshilfe, kann sie vom Veranstalter als „neue“ Veranstaltung registriert werden.**

10. Eine Konzert-Veranstalterin hat ein für Februar 2022 geplantes großes Konzert in der Ausfallabsicherung ab 2.000 Teilnehmer:innen registriert. Sie möchte dieses Konzert „freiwillig“ in den Sommer 2023 verschieben. Kann sie das?

**Ja. Wenn alle Fristen für die „freiwillige“ Verschiebung gewahrt sind, können Veranstaltungen auch auf einen Termin „freiwillig“ verschoben werden, der außerhalb des Förderzeitraums vom Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen liegt. Liegt der Ersatztermin außerhalb des Förderzeitraums vom Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, kann er dann nicht erneut für die Ausfallabsicherung registriert werden.**



**FAQ: [www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq](http://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq)**

**Hotline: 0800 664 84 30**

**E-Mail: [service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de](mailto:service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de)**